

# STATUTEN DES LTVW

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Landestauchverband Wien“ (Landesorganisation der Wiener Tauchsportvereine), im folgenden „LTV-WIEN“ genannt.

Der LTV-WIEN hat seinen Sitz in Wien.

Der LTV-WIEN ist der Landesfachverband der Wiener Sporttaucher und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.

## § 2 Ziel und Zweck des Verbandes

- (1) Der LTV-WIEN ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt keine kommerziellen Ziele; er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der LTV-WIEN richtet seine Tätigkeit auf:
  - a) Förderung des Unterwasserwettkampfsports und der Ausbildung sowie des Trainings im Tauchen.
  - b) Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Tauchsports und anderer Wassersportarten (für die Mitglieder).
  - c) Organisation von Zusammenkünften, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen, die den Interessen des Verbandes förderlich sind.
  - d) Beratung und Unterstützung von Organisationen, die eine Unterwassertätigkeit ausüben, ausüben wollen oder hiezu gebildet werden sollen, sofern sie keine kommerziellen Ziele verfolgen.
  - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Gewässer in einem biologisch vertretbaren Zustand sowie Hilfeleistung bei wissenschaftlichen und sonstigen Unterwassertätigkeiten, im Bedarfsfalle auf freiwilliger Basis.  
Der LTV-WIEN vertritt damit alle zusammenhängenden Interessen und koordiniert die auf diese Ziele gerichteten Bestrebungen durch Zusammenschluß aller regionalen Organisationen.
- (3) Der LTV-WIEN vertritt die Regionalinteressen der einzelnen Wiener Tauchvereine und artverwandten Organisationen (Teilorganisationen, Sektionen etc.), ohne sich in deren Angelegenheiten einzumischen. Er garantiert seinen Mitgliedern volle Aktionsfreiheit, soweit diese mit dem Ziel und Zweck des Verbandes vereinbar ist.
- (4) Der LTV-WIEN respektiert alle Gesetze, Verordnungen, Erlässe und sonstigen Reglements, die auf den Tauchsport und auf die vom Verband angestrebten Wassersportarten und Tätigkeiten sowie auf die Erhaltung von Fauna, Flora und archäologischen Fundstellen Bezug haben.
- (5) Zur Verwirklichung seiner Ziele nimmt der Landesverband auf regionaler und nationaler Ebene mit den zuständigen Behörden und Organisationen Kontakt auf und fördert die Zusammenarbeit mit ihnen. Der LTV-WIEN kann sich allen anerkannten Vereinigungen anschließen.
- (6) Der LTV-WIEN unterstützt auch die Exekutive, Rettungs- und Hilfsorganisationen, die Feuerwehr, Katastropheneinsatzdienste etc., im Bedarfsfalle auf freiwilliger Basis.

**LANDESTAUCHVERBAND WIEN**

Landesorganisation der Wiener Tauchsportvereine



### § 3 Die Mittel und deren Aufbringung

durch:

- (1) Beitrittsgebühren,
- (2) Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren,
- (3) öffentliche Zuwendungen,
- (4) freiwillige Spenden,
- (5) Erlös aus Veranstaltungen, Vorträgen etc.,
- (6) Verleih von verbandseigenen Gerätschaften, Verleih und Verkauf von einschlägigen Ausrüstungsgegenständen und Hilfsmitteln und
- (7) Erstellung von Fachschriften und Publikationen,
- (8) Sonstige Einnahmen.

### § 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- (1) Ordentliche Mitglieder:  
Ordentliche Mitglieder können nur Vereine und Organisationen (Teilorganisationen, Sektionen etc.), deren Ziele auf eine Unterwassertätigkeit oder eine andere Unterwassersportart ausgerichtet, sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder:
  - a) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, die auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag ernannt werden. Dies sind Personen, die sich um den LTV-WIEN und seine Ziele im besonderen Maße verdient gemacht haben.
  - b) Einzelmitglieder: Personen, die keinem Verein bzw. keinem verbandsmittelbaren Verein angehören. Das Mindestalter richtet sich nach den sportlichen Interessen und wird in den vom Präsidium verfaßten Richtlinien bestimmt.
  - c) Funktionäre des LTV-WIEN, die keinem verbandsunmittelbaren Verein angehören, und zwar für die Dauer ihrer Funktion, und
  - d) Förderer Mitglieder.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) In den LTV-WIEN können als ordentliche Mitglieder nur solche Wiener Vereine und Organisationen (Teilorganisationen, Sektionen etc.) aufgenommen werden, deren Statuten nicht mit den Statuten des LTV-WIEN im Widerspruch stehen. Das Aufnahmeansuchen ist schriftlich an das Verbandspräsidium zu richten. Diesem Ansuchen sind die vereinsbehördlich genehmigten Statuten sowie die Zusammensetzung des Vorstandes beizufügen.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gem. § 4, Abs. 2, lit b) und d) erfolgt durch das Präsidium und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine erfolgte Aufnahme ist den ordentlichen Mitgliedern anzuzeigen. Erfolgt seitens dieser Mitglieder innerhalb von vier Wochen ab Zustellung kein Einspruch, so gilt ihr Einverständnis als gegeben. Bei Einspruch eines oder mehrerer Mitglieder entscheidet darüber der Verbandstag endgültig.
- (3) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Gegen diesen Entscheid gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Die Interessen der Einzelmitglieder werden vom Vizepräsidenten im Wege der Referatsleiter wahrgenommen und vertreten. Wird das Einzelmitglied in einen dem Verband angeschlossenen Verein aufgenommen, erlischt mit sofortiger Wirksamkeit die Einzelverbandsmitgliedschaft. Alle dem Verband angehörigen Vereinigungen, die ein Einzelmitglied des Verbandes aufnehmen, sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (4) Die Aufnahme von minderjährigen Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit einer Mitgliedsvereinigung,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem LTV-WIEN ist dem Präsidium schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf des Verbandsjahres anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Kalenderjahr wirksam.
- (3) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihrem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben sind, können durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verband erfolgt durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß des Präsidiums im Falle
  - a) einer Entscheidung des Verbandsschiedsgerichtes,
  - b) unehrenhafter und anderer vorsätzlicher sowie grob fahrlässiger Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet oder geeignet sind, das Ansehen des Verbandes zu schädigen,
  - c) einer groben Verletzung der den Mitgliedern auferlegten Pflichten oder
  - d) eines Verstoßes gegen den § 17, Abs. 4, dieser Statuten.Aus diesen angeführten Gründen kann der Verbandstag auf Antrag des Präsidiums auch die Titel Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident aberkennen.
- (5) Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluß geführt haben, mitzuteilen. Eine Benachteiligung der anderen Mitglieder mit Sachverhaltsdarstellung ist statthaft. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte, die ihnen aus einer Mitgliedschaft beim LTV-WIEN erwachsen sind. Sie haben weder auf die Rückerstattung von Beiträgen und sonstigen Gebühren, noch auf das Verbandsvermögen Anspruch. Der Beitrag für das laufende Verbandsjahr ist in jedem Falle zu entrichten. Bestehende Verpflichtungen und eventuelle Ersatzleistungen sind innerhalb der durch das Präsidium festzulegenden angemessenen Frist zu erfüllen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und sonstiger Gebühren für ordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder wird vom Verbandstag für jedes Verbandsjahr neu festgesetzt. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind an keinen Beitrag gebunden.

## § 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des LTV-WIEN in Anspruch zu nehmen und von den für Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen, sofern sie ihren Verpflichtungen nach § 7 der Statuten nachgekommen sind.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, pro Mitgliedsverein drei Vertreter in den Verbandstag zu entsenden, die sich im Zweifelsfalle mit einer schriftlichen, satzungsgemäß gefertigten Vollmacht ihres Vereines auszuweisen haben. Von den drei Vertretern ist einer wortführend, er besitzt das Stimmrecht mit der ihm zugeteilten Mandatszahl sowie das aktive und passive Wahlrecht.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten und Reglements des Verbandes sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

- (2) Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes abträglich sein könnte.

## § 10 Organe des Verbandes

- (1) Der Verbandstag,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Kontrollausschuß,
- (4) das Verbandsschiedsgericht,
- (5) allfällige Unterausschüsse.

## § 11 Der Verbandstag

- (1) Allgemeine Bestimmungen:
  - a) Der Verbandstag ist das oberste Organ des LTV-WIEN. Er wird aus den Delegierten der angeschlossenen Vereinigungen gebildet, vom Präsidium einberufen und tritt alljährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen. Die Einberufung desselben hat schriftlich, per Fax oder E-Mail vier Wochen vor Abhaltung zu erfolgen und Zeitpunkt, Versammlungsort und die Tagesordnung zu enthalten.
  - b) Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, in weiterer Folge der Landessekretär; wenn auch dieser verhindert ist, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Präsidialmitglied.
  - c) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verbandstag zu stellen. Diese müssen jedoch spätestens zwei Wochen vor Abhaltung des Verbandstages schriftlich begründet eingebracht werden.
  - d) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Delegierte gemäß § 8, Abs. 2 in den Verbandstag zu entsenden. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist jedoch unzulässig.
  - e) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur im Falle des termingerechten Erlages des vollen Verbandsbeitrages ausgeübt werden.
  - f) Über die Verhandlungen jedes Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, aus welchem Zahl und Namen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, die Beschlußfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle wesentlichen Angaben ersichtlich sein müssen, welches eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern binnen 6 Wochen zuzusenden oder in der nächstmöglichen Ausgabe des offiziellen Verbandsorganes zu verlautbaren.
- (2) Aufteilung der Mandate:  
Den ordentlichen Mitgliedern (Vereinigungen) werden die Mandate wie folgt zugeteilt:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Mandate:</u>
bis 25	1
26 - 50	2
51 – 100	3
101 – 200	4
201 – 300	5
301 – 400	6
ab 401	7

- (3) Beschlüsse und Beschlüßerfordernisse:
  - a) Der statutengemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist der Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet er eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
  - b) Gültige Beschlüsse, ausgenommen der über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
  - c) Während des Verbandstages kann in besonders dringenden Fällen ein Initiativantrag als Ergänzung zur Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

- d) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
  - e) Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.
  - f) Wird bei einer Wahl nicht die einfache Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.
  - g) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei einer Wahl geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
  - h) Eine Änderung der Statuten kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
  - i) Bei freiwilliger Auflösung des Verbandes gelangt § 18 zur Anwendung.
- (4) Wirkungskreis des Ordentlichen Verbandstages:
- a) Feststellung der Stimmberechtigung, der Beschlußfähigkeit und der Stimmverteilung.
  - b) Genehmigung des Protokolls des letzten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages.
  - c) Entgegennahme und Behandlung von Berichten der Präsidialmitglieder.
  - d) Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Kontrollausschusses.
  - e) Beschlußfassung über die Entlastung der Verbandsorgane.
  - f) Wahlen des Präsidiums und des Kontrollausschusses.
  - g) Ernennung bzw. Aberkennungen in Angelegenheiten der Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsidenten.
  - h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach einem Einspruch gegen das Aufnahmeansuchen lt. § 5, Abs. 2.
  - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühren.
  - j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
  - k) Beschlußfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und des Präsidiums.
  - l) Allfälliges.
- (5) Wirkungskreis des außerordentlichen Verbandstages:
- a) Der außerordentliche Verbandstag beschränkt sich ausschließlich auf die Behandlung der Anträge, die zu seiner Einberufung geführt haben.
  - b) Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, sooft die Führung der Geschäfte es notwendig macht, und das Präsidium dies mit qualifizierter Mehrheit beschließt, oder wenn dies vom ordentlichen Verbandstag beschlossen wurde.
  - c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich einen außerordentlichen Verbandstag begehren. Aus demselben Einberufungsgrund kann durch die ordentlichen Mitglieder kein zweiter außerordentlicher Verbandstag begehrt werden.
  - d) Der außerordentliche Verbandstag ist frühestens nach einer Woche, spätestens jedoch vor Ablauf von vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einbringens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Beschließt der ordentliche Verbandstag die Abhaltung eines außerordentlichen Verbandstages, so hat er in diesem Beschluß Datum, Versammlungsbeginn und Tagesordnung festzulegen.
  - e) Der Beschlußfassung des außerordentlichen Verbandstages ist insbesondere die Auflösung des Verbandes vorbehalten.
  - f) Neuwahl des Präsidiums im Falle einer Beschlußunfähigkeit.

## § 12 Das Präsidium

- (1) Das Verbandspräsidium besteht aus:
  - a) Präsident,
  - b) Vizepräsident,
  - c) Landessekretär,
  - d) Technischer Leiter,
  - e) Sportlicher Leiter und
  - f) Kassier.
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes kann durch Kooption eine Neubestellung erfolgen. Dies ist durch den nächsten Ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Der Präsident und der

Vizepräsident können nicht kooptiert werden. Scheidet der Präsident aus irgendwelchen Gründen aus, so übernimmt der Vizepräsident die Geschäfte bis zur Durchführung einer Neuwahl. Ist das Präsidium infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder oder durch das Ausscheiden beider Präsidenten nicht mehr beschlußfähig, so ist von einem Verbandstag ein neues Präsidium zu wählen.

- (4) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen ist. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Verbandsvorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Über grundlegende Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, Abs. 1, lit. f, zu führen, welches vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist, falls diese Beschlüsse nicht ohnehin in schriftlicher Form bekanntgemacht werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidenten.
- (6) An den Sitzungen des Präsidiums können der Kontrollausschuß und die Vorstände der Unterausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann das Präsidium Referatsleiter im notwendigen Ausmaß bestellen. Diese können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 13 Obliegenheiten des Präsidenten

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant und oberstes Vollzugsorgan des Verbandes.
- (2) Dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, obliegt außer dem allgemeinen Leitungs-, Weisungs- und Aufsichtsrecht insbesondere
  - a) die Vertretung des Verbandes nach innen und außen,
  - b) die Fertigung der vom Verband ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen,
  - c) der Vorsitz beim Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Verbandstag sowie bei Präsidialsitzungen und
  - d) die Obsorge für die Ausführung der Beschlüsse des Ordentlichen und Außerordentlichen Verbandstages, des Präsidiums sowie der Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zur Abwendung eines offenkundig nicht wieder gutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Verbandsallgemeinheit oder zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen ist der Präsident in eigener Verantwortlichkeit berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an das Präsidium bzw. an den Verbandstag, eine Anordnung zu treffen.
- (4) Der Präsident und der Vizepräsident sind uneingeschränkt zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Vizepräsident hat den Präsidenten zu unterstützen und ihn zu vertreten. Außerdem vertritt er die Interessen der Einzelmitglieder.
- (6) Im Falle eines Ausscheidens des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident auch alle Agenden des Präsidenten bis zur Neuwahl.

### § 14 Obliegenheiten der anderen Präsidialmitglieder

- (1) Der Landessekretär hat die Präsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm kann für die laufenden Geschäfte sowie für die durch einen Präsidenten an ihn delegierten Aufgaben die Zeichnungsberechtigung zuerkannt werden. Er führt die Protokolle und nimmt den Schriftverkehr nach Weisung durch den Präsidenten wahr. Er schlägt den Organisationsrahmen und die Geschäftsordnung sowie alle in diesem Zusammenhang notwendigen Änderungen vor.
- (2) Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Verbandes, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Er erstellt den Rechnungsabschluß, erarbeitet den Jahresvoranschlag und verwaltet das Inventar. Dem Kassier kann im Rahmen seines Wirkungskreises eine Zeichnungsberechtigung durch den Präsidenten zuerkannt werden.
- (3) Die Obliegenheiten des Technischen und des Sportlichen Leiters sind durch die Geschäftsordnung festzulegen. Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann ihnen im Rahmen



ihres Geschäftsbereiches eine Zeichnungsberechtigung durch den Präsidenten zuerkannt werden.

### **§ 15 Wirkungskreis des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
  - b) Einberufung des Ordentlichen und Außerordentlichen Verbandstages,
  - c) Vorbereitung der Anträge an den Verbandstag,
  - d) Obsorge für den Vollzug der vom Verbandstag gefaßten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes,
  - e) Aufnahme und Ausschluß von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern und
  - f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Ordentlichen oder Außerordentlichen Verbandstag vorbehalten sind und die sich das Präsidium zur Entscheidung vorbehalten hat.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, sich eine Geschäfts- und Veranstaltungsordnung zu geben und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Ausarbeitung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen; dazu können auch außenstehende Personen beigezogen werden.
- (4) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Dienstnehmern des Verbandes.

### **§ 16 Der Kontrollausschuß**

- (1) Der Kontrollausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandstag jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Kontrollausschuß hat aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern die Geschäftsgebarung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse des Ordentlichen und Außerordentlichen Verbandstages und des Präsidiums zu überprüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten.
- (2) Sollte der Kontrollausschuß bei einer Überprüfung zu keinem einhelligen Beschluß über das Ergebnis kommen, hat er darüber ein schriftliches Protokoll vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben bei allen Sitzungen der Verbandsorgane beratende Stimme.

### **§ 17 Das Verbandsschiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Präsidium zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Können sie sich hiebei nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende seine Stimme als letzter abgibt.
- (3) Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unverzüglich dem Präsidenten zur Vollziehung zuzuleiten.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Präsidium aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### § 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann in einem Außerordentlichen Verbandstag, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, mit 4/5-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung hat dieser Verbandstag auch über die Verwertung des vorhandenen Verbandsvermögens mit 4/5-Mehrheit zu beschließen. Sollte hiebei in zwei Abstimmungen eine 4/5-Mehrheit nicht erreicht werden, so genügt bei der dritten Abstimmung die einfache Mehrheit.
- (3) Insbesondere hat dieser Verbandstag einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Das vorhandene Verbandsvermögen fließt jedenfalls gemeinnützigen Rettungsorganisationen zu.
- (5) Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

### § 19 Haftung

Das Präsidium haftet nur mit dem Verbandsvermögen.